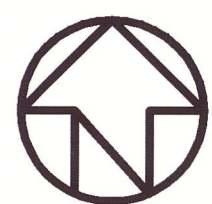


SATZUNG DER GEMEINDE NORDHASTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DES SCHULWEGES UND SÜDLICH DER STRASSE HESELREHMEN"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990



M. 1:1000



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Nordhastedt, Gemarkung Nordhastedt, Flur 6 Katasteramt Meldorf, den 28 - 01 - 2010

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10 - 02 - 2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17 - 02 - 2010 bis 24 - 02 - 2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 10 - 02 - 2010 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 05 - 02 - 2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 10 - 02 - 2010 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25 - 02 - 2010 bis 26 - 03 - 2010 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 17 - 02 - 2010 bis 24 - 02 - 2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 16 - 02 - 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nordhastedt, den 26.04.2010

BÜRGERMEISTER



7. Der katastermäßige Bestand am 28. JAN. 2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 23. APR. 2010



Leiter des Katasteramtes

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990		
GR 800 m²	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß, z. B. 800 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, z.B. I	
	Überbaubare Grundstücks- flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	
	- Kindergarten	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
52/40	Flurstücksbezeichnung, z.B. 52/40	
	vorhandene Gebäude	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
	vorhandene und zu erhaltende Knicks einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume	§ 15b LNatSchG

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31 - 03 - 2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 31 - 03 - 2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Nordhastedt, den 26.04.2010

BÜRGERMEISTER



10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Nordhastedt, den 26.04.2010

BÜRGERMEISTER



11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 28.04.2010 bis 25.05.2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.05.2010 in Kraft getreten.

Nordhastedt, den 10.05.2010

BÜRGERMEISTER



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31 - 03 - 2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, 1. Änderung für das Gebiet "östlich des Schulweges und südlich der Straße Heselerhmen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

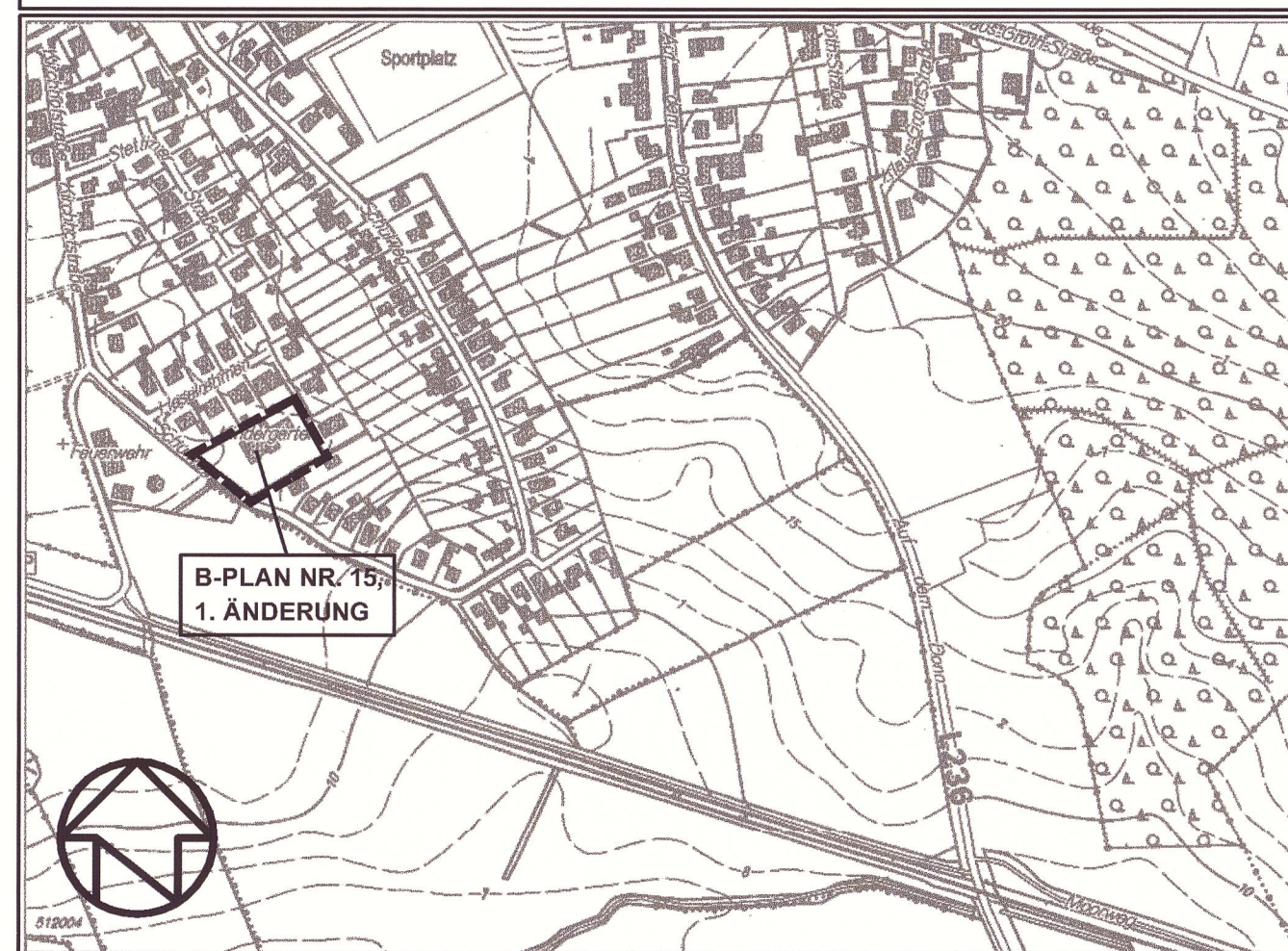
TEIL B: TEXT

1. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden mit max. 0,70 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche - Gehweg - festgesetzt.

SATZUNG DER GEMEINDE NORDHASTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DES SCHULWEGES UND SÜDLICH DER STRASSE HESELREHMEN"



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000